



**Aktenzeichen: Pet 3-20-30-2131-012964**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 18.09.2025 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,

- weil dem Anliegen überwiegend nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, den Heizkostenzuschuss für Studierende, die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) beziehen, ebenfalls für Stipendiatinnen und Stipendiaten der 13 vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) geförderten Begabtenförderungswerke zu gewähren.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass der Heizkostenzuschuss als Entlastung für Studierende diene, die aufgrund eines geringen Einkommens Leistungen nach dem BAföG beziehen. Stipendiatinnen und Stipendiaten erhielten zwar eine Förderung – deren Voraussetzungen sich an denen des BAföG orientiert – sowie eine zusätzliche Studienkostenpauschale. Diese dürfe indes nicht für die Lebensführung, sondern lediglich für studienbezogene Vorhaben genutzt werden, wie zum Beispiel für den verpflichtenden Besuch von Seminaren mit entsprechenden Fahrtkosten. Die erhöhten Heizkosten müssten die Stipendiatinnen und Stipendiaten – anders als nach dem BAföG geförderte Studierende – von dem ihnen zustehenden Fördersatz bezahlen. Hierdurch entstehe eine finanzielle Ungleichbehandlung. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen in der Petition verwiesen.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und zur Diskussion bereitgestellt. Der Petition schlossen sich 35 Mitzeichnende an und es gingen 15 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat in der 20. Wahlperiode der Bundesregierung – dem BMBF (inzwischen BMFTR) – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen.



Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass Stipendiatinnen und Stipendiaten der Begabtenförderungswerke nach der aktuellen Rechtslage bereits zu den Anspruchsberechtigten des Heizkostenzuschusses gehören können, auch wenn sie nicht explizit in der Aufzählung der Anspruchsberechtigten des Heizkostenzuschussgesetzes (HeizkZuschG) genannt werden.

Zu den Anspruchsberechtigten des Heizkostenzuschusses gehören nach § 1 Absatz 1 und 2 HeizkZuschG Personen, denen Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) bewilligt wurde (1), nicht bei den Eltern wohnende Auszubildende, denen Leistungen nach dem BAföG bewilligt wurden (2) und Aufstiegsfortbildungsteilnehmende, denen eine Unterhaltsleistung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) zusteht (3). Da Stipendiatinnen und Stipendiaten der Begabtenförderungswerke gemäß § 2 Absatz 6 Nr. 2 BAföG von BAföG-Leistungen ausgeschlossen sind, fallen sie nicht in den Anwendungsbereich des § 20 Absatz 2 Nr. 1 WoGG. Nach dieser Vorschrift haben Personen, die Leistungen nach dem BAföG beziehen, keinen Anspruch auf Wohngeld. Wird einer Stipendiatin oder einem Stipendiat der Begabtenförderungswerke Wohngeld nach dem WoGG bewilligt, kann die- oder derjenige dementsprechend grundsätzlich auch einen Heizkostenzuschuss beantragen. Dementsprechend besteht die mit der Petition bemängelte Regelungslücke im Ergebnis nicht.

Ungeachtet dessen weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass sich die Gruppe der Stipendiatinnen und Stipendiaten der Werke von den nach dem BAföG bzw. nach dem AFBG geförderten Personen auch insoweit unterscheidet, als dass auf die Förderung durch ein Begabtenförderungswerk im Gegensatz zu einer Förderung nach dem BAföG oder dem AFBG kein Rechtsanspruch besteht. Weiterhin existiert keine amtliche Stelle, bei der alle Stipendiatinnen und Stipendiaten der Begabtenförderungswerke zentral erfasst sind und die eine unmittelbare Zahlung des Heizkostenzuschusses unabhängig von einem Antrag auf Leistungen nach dem WoGG vornehmen könnte. Angesichts dessen würde eine explizite Aufnahme der Stipendiatinnen und Stipendiaten der Begabtenförderungswerke als anspruchsberechtigte Personengruppe im HeizkZuschG



die Möglichkeit eines missbräuchlichen Doppelbezugs des Heizkostenzuschusses eröffnen.

Dementsprechend ist das BMBF in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen zu dem aus Sicht des Petitionsausschusses sachgerechten Ergebnis gekommen, dass es keiner expliziten Aufnahme der Stipendiatinnen und Stipendiaten der Begabtenförderungswerke in die Aufzählung des HeizkZuschG bedarf.

Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen vermag der Ausschuss keinen parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen. Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen überwiegend nicht entsprochen werden konnte.